Beitragsordnung des Turnvereins Rhede 1925 e. V.

(BeitragsO)

§ 1

(1) Von aktiven wie passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Beitragsfrei sind: Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

(3) Beitragspflichtige Mitglieder können in Härtefällen einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 2

(1) Es werden folgende Beiträge erhoben: vierteljährlich bis jährlich

Lfd. Nr.:	Mitglieder	1/4jährlich	1/2jährlich	jährlich
a	Familie	75,00 €	150,00 €	300,00 €
b	Erwachsene	45,00 €	90,00 €	180,00 €
c	Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
d	Kinder im Alter vom 4. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	22,50 €	45,00 €	90,00 €
e	Jugendliche im Alter vom 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	30,00 €	60,00 €	120,00 €
f	Senioren ab vollendetem 75. Lebensjahr	22,50 €	45,00 €	90,00 €

* für das Eltern-Kind-Turnen gilt, dass mindestens ein Elternteil TV-Mitglied sein muss.

(2) Auf Familienbeitrag wird automatisch umgestellt, wenn die Summe aller Einzelbeträge der im Haushalt lebenden Mitglieder 25,00 € monatlich übersteigt (Kinder werden dabei nur bis zum 21. Lebensjahr berücksichtigt).

(3) Die einzelnen Abteilungen können abteilungsbezogene Beiträge erheben. Hierzu ist die Genehmigung des Gesamtvorstands erforderlich.

(4) Die Festsetzung eines Beitrags für juristische Personen und gegebenenfalls dessen Höhe treffen der geschäftsführende Vorstand und die juristische Person.

§ 3

(1) Die Beiträge werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen (siehe § 9 Abs. 3 Satzung TV Rhede).

§ 4

(1) Im Falle des Austritts aus dem Turnverein erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende der Mitgliedschaft (siehe § 7 Abs. 3 Satzung TV Rhede).

(2) Gleiches gilt für den Ausschluss aus dem Turnverein.

§ 5

(1) Die Beitragsordnung wird auf der Grundlage des § 22 der Vereinssatzung als VereinsO durch Beschluss des Gesamtvorstands erlassen.

(2) Die BeitragsO ist Inhalt des Berichts des GfV bzw. des Gesamtvorstands. Sie ist Teil der Entlastung des Gesamtvorstands in der Mitgliederversammlung (MV bzw. JHV).
Die Beitragsordnung tritt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstands vom 10.10.2023 zum 01.01.2024 in Kraft.